

<b>Antwort auf Fraktionsanfragen</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Temme 563 2844 563 8038 uwe.temme@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.02.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0128/05/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>28.02.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Anfrage der Fraktion der PDS (VO 0128/05)</b>		

## Einverständnisse

## Unterschrift

Dr. Kühn

## Begründung

Die der Anfrage zu Grunde liegende Annahme, junge Menschen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, erhielten Leistungen des SGB II als Darlehen, entspricht nicht der geltenden Rechtslage, denn gem. § 7 Abs. 6 SGB II sind diese jungen Menschen dann **nicht** von der Leistungsgewährung ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf Förderung besteht, weil der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt (§ 2 Abs. 1a BAföG, § 64 Abs. 1 SGB III). Weiterhin nicht von der Leistungsgewährung ausgeschlossen sind Schüler von Berufsfachschulen u. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG). Darüber hinaus sind auch die Personen nicht von der Leistungsgewährung ausgeschlossen, deren Bedarf sich nach § 66 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG richtet (Personen die sich berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen befinden und im Haushalt ihrer Eltern bzw. eines Elternteils leben).

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende (auch Schüler und Studenten) deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder §§ 60 bis 62 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhaltes. **In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehn geleistet werden.** Dies stellt allerdings im Alltag eine äußerst seltene Ausnahme dar.

Schüler und Auszubildende die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten Arbeitslosengeld II grundsätzlich als nicht zurück zu zahlende Beihilfe. Die Regelungen des SGB II stellen insoweit keine Schlechterstellung im Vergleich zum Bundessozialhilfegesetz (§ 26 BSHG) dar.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**